

Verein "Eltern werden Eltern sein"

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Eltern werden Eltern sein“.

(2) Er hat seinen Sitz im Bezirk Gmünd/NÖ, genauer in Weitra und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

§ 2: Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und seinen Fokus auf „Early Lief Care“ richtet, bezweckt:

- die primäre und sekundäre Prävention von physischer, emotionaler und struktureller Gewalt in (Familien)systemen
- die Förderung der Vernetzung und des Austauschs von (werdenden) Eltern* untereinander in einer wertschätzenden, wohlwollenden und entspannten Atmosphäre
- niederschwellige, fundierte, praxis- und lebensweltnahe Elternbildung
- niederschwellige ambulante und aufsuchende Eltern- und Familienberatung
- Elterncoaching
- die Fort- und Weiterbildung sowie Super- und Intervision von Professionist*innen
- die themenrelevante Netzwerkarbeit im Bezirk Gmünd und den Nachbarbezirken
- die Direkte und indirekte Förderung einer gesunden, nachhaltigen, bindungs-, beziehungs- und bedürfnisorientierten Entwicklung von Menschen(kindern).
- die Etablierung und Vertiefung einer gendersensiblen und wertschätzenden Haltung gegenüber diversen, individuellen Lebensentwürfen und -anschauungen.
- das explizite Aufgreifen, Betrachten, Bearbeiten und Diskutieren von gesellschaftlich tabuisierten, „Early Life Care“ relevanten Themen

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption-Pflege- oder Co-Eltern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- Die Website des Vereins „Eltern werden Eltern sein“: www.ewesw4.at und soziale Medien
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Beratung, Coaching, Vorträge, Seminare, Workshops, Diskussionsrunden, Filmvorführungen usw.
- Vereinsfeste und gesellige Zusammenkünfte
- Herausgabe von Schriften
- Einrichtung einer Leihbibliothek
- Schenkung, Verleih und Tausch von Gegenständen, die eine artgerechte Begleitung von Kindern erleichtern und unterstützen (z.B. Tragetücher, Bücher, u.Ä.).

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge
- Einkünfte aus Veranstaltungen
- Spenden und Förderungen
- Einkünfte aus vom Verein geführten Kaffeehäusern/Kantinen o.Ä.
- Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Stifter.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages den Verein fördern. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Stifter unterstützen den Verein durch einen einmaligen Beitrag.

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption-Pflege- oder Co-Eltern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder werden.

(2) Über die Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern und die Annahme von Stiftungsgeldern entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Fachbeirat. Die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Annahme von Stiftungsgeldern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das Austrittsjahr wird nicht refundiert (auch nicht anteilig).

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Drittel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption- Pflege- oder Co-Eltern.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane Organe des Vereins sind

die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) das Schiedsgericht (§ 16) und der Fachbeirat (§15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption- Pflege- oder Co-Eltern.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie die Absetzung des Vorstandes, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmensch, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption- Pflege- oder Co-Eltern.

- Festsetzung der Höhe der Beiträge für Stifter, fördernde, ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmensch, dessen Stellvertreter*in, Schriftführer*in und Kassier*erin. Der Obmensch wird von dessen Stellvertreter*in vertreten. Schriftführer*in und Kassier*in vertreten sich wechselseitig.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmensch, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte, jedoch unbedingt der Obmensch und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Vorstandssitzung kann auch per Video-Meeting stattfinden. Umlaufbeschlüsse per Email sind zulässig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse soziokratisch mittels Konsent.

(7) Den Vorsitz führt der Obmensch, bei Verhinderung sein*e Stellvertreter*in.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption- Pflege- oder Co-Eltern.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Konzipierung, Planung und Umsetzung von Vereinsprojekten in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat;

(3) Entscheidung über Vorschläge des Fachbeirats;

(4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

(6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;

(7) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(8) Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;

(9) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern gemeinsam mit den Mitgliedern des Fachbeirats ;

(10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption- Pflege- oder Co-Eltern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmensch führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt den Obmensch bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Obmensch vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmenschs und des/der Schriftführer*in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmenschs und des/der Kassier*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmensch berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmensch führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmenschs, dessen Stellvertreter*in. Schriftführer*in und Kassier*erin vertreten sich gegenseitig.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und dem Fachbeirat – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption- Pflege- oder Co-Eltern.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat unterstützt die Konzipierung, Planung und Umsetzung von Vereinsprojekten und steht dem Verein mit seinem Fachwissen zur Verfügung. Wenn möglich wird der dafür notwendige Aufwand der Fachbeiratsmitglieder durch den Verein angemessen entschädigt.

(2) Der Fachbeirat soll zumindest 2 ordentliche Mitglieder umfassen, die allesamt über eine zum Themenschwerpunkt „Early Life Care“ assoziierte und möglichst wissenschaftlich fundierte Ausbildung und/oder über jahrelange Berufserfahrung und/oder spezielle persönliche Erfahrungen verfügen.

(3) Der Obmensch darf nicht Mitglied im Fachbeirat sein.

(4) Neue Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Fachbeirat soziokratisch.

(5) Personen, die in den Fachbeirat aufgenommen werden, werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

(6) Der Fachbeirat kann von sich aus Veranstaltungen/Projekte vorschlagen oder über eingebrachte Vorschläge von Vereinsmitgliedern soziokratisch entscheiden.

(7) Veranstaltungen, die vom Fachbeirat abgelehnt werden, werden vom Verein nicht unterstützt.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption-Pflege- oder Co-Eltern.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und des Fachbeirats – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem gemeinnützigen Verein mit vergleichbaren Zielen zufallen.

* der Begriff „Eltern“ umfasst per definitionem des Vereins „Eltern werden Eltern sein“ alle Menschen, die Bezugsperson von einem/mehreren Kind(ern) sind. Unabhängig von Stand, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienkonstellation, egal ob Alleinerzieher*in oder im Team, ob Adoption-Pflege- oder Co-Eltern.